



thyssenkrupp

**Erklärung des Vorstands und Aufsichtsrats
der thyssenkrupp AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gem. § 161 AktG**

1. Die thyssenkrupp AG entspricht sämtlichen Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 7. Februar 2017 und wird diesen auch künftig entsprechen, mit folgender Ausnahme:

Der Empfehlung in Nr. 5.4.5 Abs. 1 S. 2 des Kodex, wonach derjenige, der dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsratsgremien von konzernexternen Gesellschaften, die vergleichbare Anforderungen stellen, wahrnehmen soll, wird nicht entsprochen. Martina Merz wurde nach der einvernehmlichen Beendigung des Vorstandsmandats von Guido Kerkhoff mit Wirkung zum 01.10.2019 vorübergehend für maximal 12 Monate in den Vorstand entsandt und zur Vorstandsvorsitzenden bestellt. Das Aufsichtsratsmandat von Martina Merz ruht in dieser Zeit. Martina Merz hat vier Mandate in Aufsichtsratsgremien konzernexterner Gesellschaften, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wobei sie beabsichtigt, ihr Mandat im Board of Directors der Imerys SA (Frankreich) niederzulegen.

2. Ferner hat die thyssenkrupp AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 1. Februar 2019 sämtlichen Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 7. Februar 2017 mit Ausnahme der vorstehend unter 1. geschilderten Abweichung zu Nr. 5.4.5 Abs. 1 S. 2 des Kodex entsprochen.

Duisburg/Essen, 01.10.2019

Für den Aufsichtsrat

- Russwurm -

Für den Vorstand

- Merz -